

Inhalt

2. 2. 2004	Verordnung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin	81
16. 2. 2004	Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Börse Berlin-Bremen	82
17. 2. 2004	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet „Westliches Ergänzungsgebiet der Erhaltungsgebiete Südliche Brunnenstraße“ im Bezirk Mitte von Berlin	85
17. 2. 2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung)	87
17. 2. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XX-250 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Frohnau	88

Verordnung

über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Vom 2. Februar 2004

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans XV-46 (GVBl. S. 518) und betrifft das Gelände zwischen dem Flurstück 261/48, Gemarkung Glienicke, Flur 4, Klettenberger Straße, den Grundstücken Klettenberger Straße 39 und Bohnsdorfer Weg 116 und 116 A, Bohnsdorfer Weg, Ewaldstraße, der S-Bahn, dem Flurstück 85/58, Gemarkung Bohnsdorf, Flur 2, Ewaldstraße und Münzersdorfer Straße im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

(1) Die Teilung eines Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans XV-46 nicht vereinbar wäre.

(2) § 19 Abs. 4 des Baugesetzbuchs sowie bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 1 AGBauGB das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abt. Bauen und Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Stadtplanung.

(2) Ausfertigungen dieser Verordnung und des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abt. Bauen und Stadtentwicklung, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Stadtplanung, während der Sprechstunde kostenfrei eingesehen werden.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,

2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 2004

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Ulbricht

Bezirksbürgermeister

Schmitz

Bezirksstadtrat

Verordnung

über die Wahl des Börsenrates der Börse Berlin-Bremen

Vom 16. Februar 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), geändert durch Artikel 72 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Börsenrechts vom 19. November 2002 (GVBl. S. 350), wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

§ 1

Zusammensetzung des Börsenrates

- (1) Der Börsenrat besteht aus 24 Personen.
- (2) Dem Börsenrat gehören an
 1. zwölf Vertreter der Kreditinstitute, und zwar
 - a) ein Vertreter der genossenschaftlichen Kreditinstitute,
 - b) drei Vertreter der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute,
 - c) acht Vertreter der privaten Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken;
 2. ein Vertreter der Finanzdienstleistungsinstitute;
 3. drei Vertreter der Skontrofführer;
 4. ein Vertreter der Versicherungen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse Berlin-Bremen zum Handel zugelassen sind;
 5. vier Vertreter anderer Emittenten, deren emittierte Wertpapiere an der Börse Berlin-Bremen zum Handel zugelassen sind;
 6. ein Vertreter der Kapitalanlagegesellschaften;
 7. zwei Vertreter der Anleger.

(3) Steht bei der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Emittentengruppe kein Vertreter zur Wahl, erhöht sich die Zahl der in Absatz 2 Nr. 5 genannten Emittentengruppe entsprechend.

(4) Jedes Unternehmen kann nur mit einem Mitglied im Börsenrat vertreten sein. Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein.

(5) Ergibt sich nach dem Wahlergebnis und der Hinzuwahl von Mitgliedern in den Börsenrat, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder Vertreter der Kreditinstitute sind, scheidet derjenige Vertreter der privaten Kreditinstitute aus, der bei seiner Wahl die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte. Bei mehreren Vertretern mit gleicher Stimmenzahl entscheidet unter diesen das Los, das ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.

§ 2

Wahl

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Mitglieder des Börsenrats in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Vertreter der Anleger werden von den gewählten Mitgliedern des Börsenrates mit einfacher Stimmenmehrheit hinzugewählt. Die Bewerber werden vom Vorsitzenden des Börsenrates und dessen Stellvertretern oder mindestens sieben Mitgliedern des Börsenrates vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber enthalten.

§ 3

Wahlausschuss

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern zusammen, die vom Börsenrat berufen werden. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat durch Börsenaushang und durch Veröffentlichung nach § 4 der Börsenordnung bekannt zu geben.

§ 4

Wahlberechtigung und Stimmrecht

(1) Wahlberechtigt sind die Angehörigen der in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Börsengesetzes genannten Gruppen; davon ausgenommen sind die Angehörigen der Gruppe der Anleger.

(2) Das Wahlrecht ruht bei Wahlberechtigten, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in seiner Gruppe Vertreter in den Börsenrat zu wählen sind.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt für jede der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 genannten Gruppen sowie für jede der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Untergruppen eine Liste der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Er geht dabei von den der Börse Berlin-Bremen vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen zu.

(2) Ein Unternehmen, das mehr als einer der in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Börsengesetzes genannten Gruppen angehört, hat vor der Wahl zu erklären, in welcher Gruppe es wählen wird. Unterbleibt eine solche Erklärung, bestimmt der Wahlausschuss die Gruppe, in der das Unternehmen wählen darf.

(3) Die Wählerlisten sind an fünf aufeinander folgenden Börsentagen zu veröffentlichen sowie im Börsensaal zur Einsichtnahme auszulegen. Auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen.

(4) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden zwei Wochen beim Wahlausschuss schriftlich zu erheben. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er dies dem Einspruchsführer unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Wahlausschuss stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Die festgestellten Wählerlisten werden bis zum Termin der Wahl ebenfalls veröffentlicht und im Börsensaal ausgelegt.

(6) Unternehmen, die nach dem Tag der Feststellung zugelassen werden, steht das Wahlrecht nicht zu. In den Wählerlisten aufgeführte Unternehmen, die nach dem Tag der Feststellung ihre Zulassung verlieren, sind in den Wählerlisten zu kennzeichnen. Ihnen hat der Wahlleiter die Stimmabgabe zu versagen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss fordert die Wahlberechtigten unter Angabe der Zahl der in den Gruppen und Untergruppen zu wählenden Vertreter zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist an mindestens fünf aufeinander folgenden Börsentagen zu veröffentlichen.

(2) Für eine Gruppe oder Untergruppe sollen mehr Wahlvorschläge abgegeben werden, als die betreffende Gruppe oder Untergruppe Vertreter in den Börsenrat zu wählen hat. Die Gesamtheit der Wahlvorschläge muss mindestens so viele Namen von Bewerbern enthalten, wie die betreffende Gruppe oder Untergruppe Vertreter in den Börsenrat zu wählen hat. Jeder Wahlvorschlag für eine Gruppe oder Untergruppe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 4 und 6 muss von mindestens einem und nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 3 und 5 von mindestens drei Wahlberechtigten der Gruppe oder Untergruppe unterzeichnet sein.

(3) Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Gruppe, für die der Wahlvorschlag abgegeben wird,
2. den Namen des Bewerbers,
3. den Namen des Unternehmens, für das der Bewerber kandidiert,
4. das Einverständnis des Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und

5. eine entsprechende Einverständniserklärung des Unternehmens, die nur für eine Person je Unternehmen erteilt werden darf.

Außerdem ist eine Erklärung des Bewerbers einzuholen, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(4) Soweit die Unternehmen dem Wahlausschuss nicht innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der ersten Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2, Wahlvorschläge einreichen, stellt der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Börsenrat die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet er mehrere Wahlvorschläge, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(6) Die für eine Gruppe oder Untergruppe eingegangenen gültigen Wahlvorschläge werden durch den Wahlausschuss nach der Buchstabenfolge der Bewerber geordnet und in einer Wahlliste zusammengefasst. Die Wahlliste ist an fünf aufeinander folgenden Börsentagen im Börsensekretariat sowie während der Börsensammlung im Börsensaal zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte eines Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, oder ein von diesen Bevollmächtigter. Ferner ist nur wählbar, wer am Wahltag volljährig ist.

(2) Soweit für die Vertretung im Börsenrat eine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel Voraussetzung ist, ist eine uneingeschränkte Zulassung erforderlich. Die wählbaren Personen müssen zuverlässig sein und die notwendige berufliche Eignung für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft im Sinne von § 16 Abs. 4 Nr. 1 des Börsengesetzes haben.

§ 8

Ausscheiden eines Bewerbers

(1) Fällt der auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführte Bewerber bis zum Wahltag weg, kann, sofern durch das Ausscheiden des Bewerbers die Anzahl der aus der betreffenden Gruppe oder Untergruppe in den Börsenrat zu wählenden Vertreter unterschritten wird, ein neuer Wahlvorschlag innerhalb einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist durch die Unterzeichner des Wahlvorschlags eingereicht werden. Geschieht dies nicht, stellt der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Börsenrat den erforderlichen Wahlvorschlag unverzüglich selbst auf.

(2) Ist der Wahlvorschlag bereits veröffentlicht, gibt der Wahlausschuss die Änderung des Wahlvorschlags entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 bekannt. § 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der geänderte Wahlvorschlag an die Stelle des bisherigen Wahlvorschlags tritt.

(3) Ist ein Unternehmen nicht mehr Mitglied einer der in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Börsengesetzes genannten Gruppen, wird der betreffende Wahlvorschlag ungültig. Satz 1 gilt für die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Untergruppen entsprechend. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuss festgesetzt. Der Wahlausschuss kann bestimmen, dass auch durch Briefwahl gewählt werden kann. Der Wahlausschuss hat seine Entscheidungen mindestens einen Monat vor dem Wahltermin nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bekannt zu geben.

§ 10

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlleiter leitet die Wahl und prüft die Wahlberechtigung.

(2) Gewählt wird in geheimer Wahl nach Gruppen oder Untergruppen.

(3) Auf dem Stimmzettel der Gruppe oder Untergruppe ist anzugeben, wie viele Personen aus ihrer Mitte in den Börsenrat zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, dass bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen die Stimmabgabe ungültig ist.

§ 11

Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

1. für wahlberechtigte natürliche Personen von diesen selbst;
2. für Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, durch den Geschäftsinhaber, für andere Unternehmen durch eine Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder zusammen mit anderen zu deren Vertretung befugt ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(3) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen ein Tatbestand des § 4 Abs. 2 vorliegt.

(4) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 12

Wahl vor Ort

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet im Wahllokal durch Ankreuzen auf einem Stimmzettel seiner Gruppe oder Untergruppe den oder die von ihm gewählten Bewerber.

(2) Die Stimmzettel sind in eine Wahlurne einzulegen, die vor Wahlbeginn unter Aufsicht des Wahlleiters verschlossen worden ist.

§ 13

Briefwahl

Erfolgt die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl, erhält der Wahlberechtigte einen Stimmzettel mit einem dazugehörigen Wahlumschlag sowie einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlberechtigte hat den Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen, diesen zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe dem Willen des Wahlberechtigten und des Unterzeichners entspricht. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen, und dieser muss dem Wahlausschuss innerhalb der von diesem bestimmten Frist zugehen.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht. Sind für eine Gruppe oder Untergruppe nicht genügend Mitglieder in den Börsenrat gewählt, findet bezüglich der fehlenden Mitglieder eine Nachwahl in der betreffenden Gruppe oder Untergruppe gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung statt.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind nach der Auszählung der Stimmen für die Gruppen und Untergruppen gesondert die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf die Bewerber entfallenden Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrates mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(3) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 15

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss gibt den in den Börsenrat Gewählten von ihrer Wahl schriftlich Kenntnis.

(2) Das Wahlergebnis ist unverzüglich bekannt zu machen. Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung, soweit sie die Angaben

nach § 14 Abs. 2 Satz 2 betreffen, im Börsensekretariat an fünf aufeinander folgenden Börsentagen eingesehen werden können.

§ 16

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der ersten Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2, beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Das Einspruchsrecht steht nur Wahlberechtigten zu.

(2) Über ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzuführen, entscheidet der Wahlausschuss; das Gleiche gilt für nicht ordnungsgemäß erhobene Einsprüche. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Sonstige Einsprüche leitet der Wahlausschuss mit seiner schriftlichen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu. Gibt der Börsenrat dem Antrag des Einspruchsführers statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuss zu berufen. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bekannt zu machen. Weist der Börsenrat den Antrag des Einspruchsführers zurück, ist die Entscheidung dem Einspruchsführer unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Ausscheiden eines Gewählten

(1) Scheidet ein gemäß § 14 Abs. 1 Gewählter aus dem Börsenrat aus, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der bei der Wahl innerhalb der Gruppe oder Untergruppe nach dem oder den in den Börsenrat Gewählten die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Sollte kein Bewerber mehr vorhanden sein, ist der Börsenrat berechtigt, sich für den Rest seiner Amtsdauer durch Zuwahl aus der Gruppe oder Untergruppe des Ausgeschiedenen zu ergänzen. Eine gewählte Person scheidet aus dem Börsenrat aus, wenn ihr von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

(2) Ist ein Unternehmen nicht mehr Mitglied einer der in § 9 Abs. 1 Satz 2 des Börsengesetzes genannten Gruppen, so scheidet dessen Vertreter aus dem Börsenrat aus.

(3) Werden im Börsenrat vertretene Unternehmen zu verbundenen Unternehmen, so scheidet der Vertreter des Unternehmens aus, an dem die Mehrheitsbeteiligung besteht. Ist eine Mehrheitsbeteiligung nicht gegeben, entscheiden die Unternehmen, welches Mitglied aus dem Börsenrat ausscheidet. Wird die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung des Börsenrates mitgeteilt, so entscheidet das Los, das ein vom Börsenrat zu bestimmendes Mitglied zieht. Für die Ergänzung des Börsenrates gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 18

Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Amtsdauer des Börsenrates endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Börsenrates.

(2) Die Mitgliedschaft endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Tod oder der Amtsniederlegung des Mitglieds oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahl des Börsenrates der Berliner Wertpapierbörse vom 27. Juli 1995 (GVBl. S. 538), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. September 1998 (GVBl. S. 276), außer Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2004

Senatsverwaltung für
Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Harald Wolf

Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB
für das Gebiet „Westliches Ergänzungsgebiet
der Erhaltungsgebiete Südliche Brunnenstraße“
im Bezirk Mitte von Berlin

Vom 17. Februar 2004

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzes (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1:1000 mit einer durchbrochenen Linie eingegrenzte Gebiet in den Grenzen Bernauer Straße, Ackerstraße, Pappelplatz, Invalidenstraße, Bergstraße, Schröderstraße, Gartenstraße bis zur Bernauer Straße im Bezirk Berlin-Mitte. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Innenkante der durchbrochenen Linie bildet die Gebietsgrenze.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Mitte von Berlin erteilt.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches enthaltenen Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb eines Jahres oder
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 20 Abs. 2 AGBauGB ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie des Abwägungsgebotes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Mitte von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2004

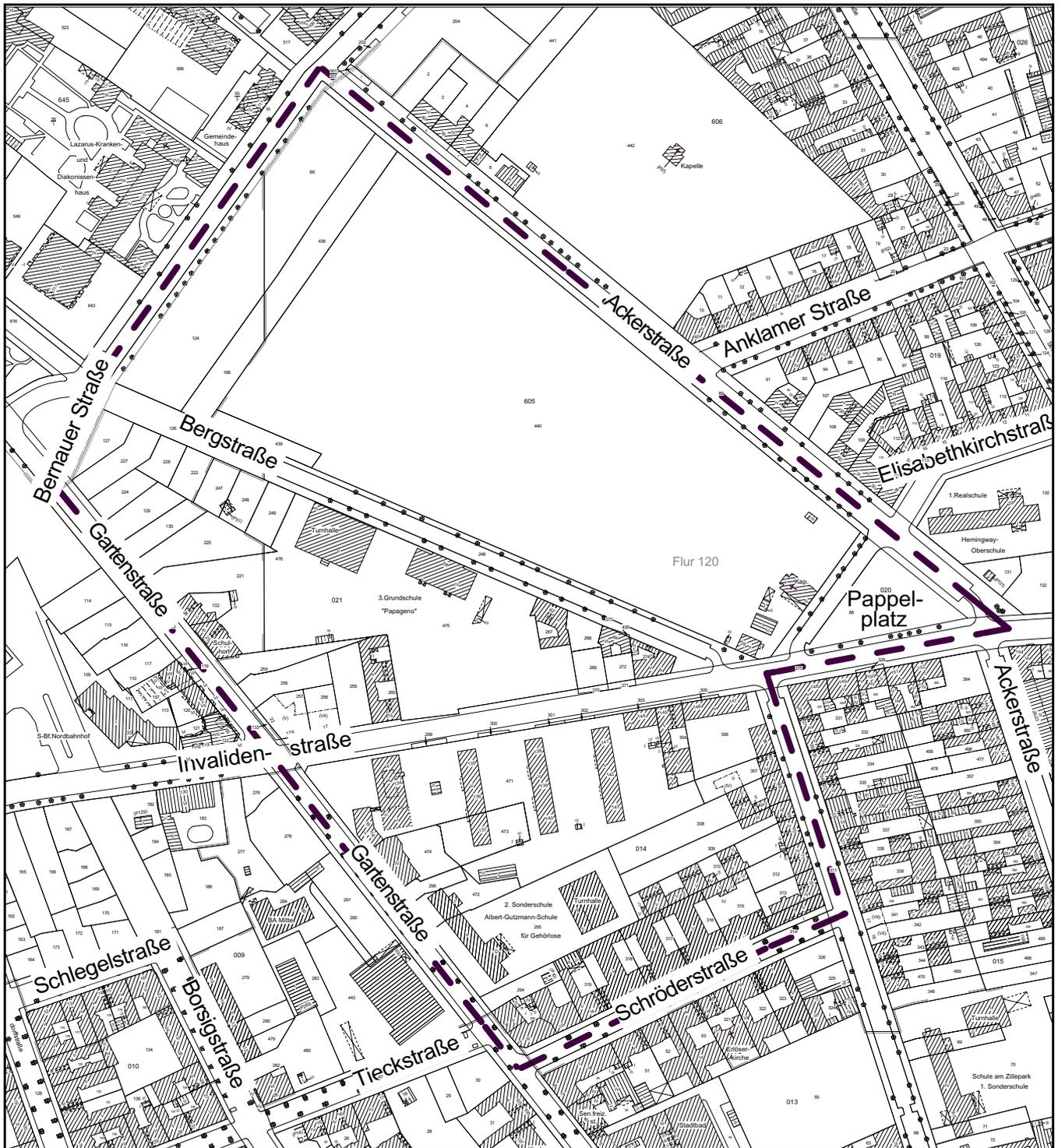
Bezirksamt Mitte von Berlin

Z e l l e r

Bezirksbürgermeister

D u b r a u

Bezirksstadträtin
für Stadtentwicklung



Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Satzung
der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung)

Vom 17. Februar 2004

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin vom 7. Juni 1974 (GVBl. S. 1338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 179), wird verordnet:

Artikel I

§ 11 a der Anlage zur Verordnung über die Satzung der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung) vom 4. März 1975 (GVBl. S. 874), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2000 (GVBl. S. 462), wird wie folgt gefasst:

„§ 11 a

Für Zwecke der Jugendarbeit sind 25 v.H. der Zweckabgabe als nicht rückzahlbare Leistungen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zuzuwenden. Dieser Anteil kann in Ausnahmefällen durch Beschluss des Stiftungsrats überschritten werden. § 8 Abs. 1 sowie §§ 12, 13, 15 und 17 gelten nicht für Zuwendungen an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung. Die Verwendung der Mittel im Einzelnen erfolgt für die in § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin genannten Vorhaben.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2004

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister

Klaus Wowereit

Senator für Finanzen

Sarrazin

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XX-250
im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Frohnau

Vom 17. Februar 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XX-250 vom 20. Juni 1994 mit Deckblättern vom 8. Dezember 1995, 10. November 2000 und 11. November 2002 für die Grundstücke Benediktinerstraße 11/19, Sigismundkorso 9-14 und 82/An der Buche 25 sowie Abschnitte der Benediktinerstraße, des Sigismundkorsos und der Straße An der Buche im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Frohnau, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Bau-, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2004

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Marlies W a n j u r a

Bezirksbürgermeisterin

Dr. Michael W e g n e r

Bezirksstadtrat
für Bau-, Grundstücks-
und Gebäudemanagement